



die lobby für kinder

Satzung des Deutschen Kinderschutzbundes OV Ried e.V. über die Benutzung der Kinderkrippe „Zwergenstube“

Satzung des Deutschen Kinderschutzbundes OV Ried e.V. über die Benutzung der Kinderkrippe „Zwergenstube“

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kinderkrippe wird vom Deutschen Kinderschutzbund OV Ried e.V. als private Einrichtung unterhalten.

§ 2 Aufgaben

Die Kinderkrippe hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern.

Ihre Aufgabe ist die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes durch differenzierte Erziehungsarbeit anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

Für Erziehungs- und Bildungsarbeit ist der Träger unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kinderkrippe steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Schöffersstadt Gernsheim, einschließlich der beiden Stadtteile Allmendfeld und Klein-Rohrheim, ihren Wohnsitz haben vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Aufnahme in eine Kindertagesstätte offen. Auswärtige Kinder können erst aufgenommen werden, wenn freie Platzkapazitäten vorhanden sind und die Kostenübernahmeerklärung des Wohnortes vorliegt.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme. Ganztagesplätze erhalten bevorzugt Kinder, deren Eltern berufstätig sind. Berufstätige Eltern müssen ihre Berufstätigkeit aktuell und schriftlich nachweisen.
- (3) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einen besonderen Betreuungsbedarf haben, können nur aufgenommen werden, wenn die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen.
Zur Klärung mit den Erziehungsberechtigten ist der Fachdienst Kindertagesbetreuung des Kreises Groß-Gerau zu beteiligen.
- (4) Die Eingewöhnungszeit ist an das Berliner Eingewöhnungsmodell angelehnt. Die konkrete Dauer und Gestaltung wird mit den Eltern / Erziehungsberechtigten abgesprochen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass eine übergangslose Hinführung vom Elternhaus zur Krippe gewährleistet ist. Die Eingewöhnungsphase beginnt regulär mit dem Eintritt (Aufnahmedatum) in die Krippe.

§ 4 Betreuungszeit

- (1) Die Betreuungszeitmodelle werden vom Vorstand des Vereins festgesetzt und bekannt gegeben.
- (2) Die Schließzeiten werden den Eltern durch Aushang in der Krippe bekannt gegeben. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Krippe geschlossen. In den Sommerferien ist die Krippe 3 Wochen geschlossen.
- (3) Weitere Schließtage erfolgen am Konzeptionstag und an zwei Putztagen.
- (4) Bekanntgaben hierzu erfolgen durch Aushang in der Kinderkrippe oder durch eine schriftliche Bekanntmachung an die Eltern / Erziehungsberechtigten.

§ 5 Aufnahme

- (1) Für jedes Kind muss vor seiner Erstaufnahme in eine Kindertagesstätte die von Arzt unterschriebene „Impfbescheinigung Kindergemeinschaftseinrichtungen“ vorgelegt werden.
Außerdem müssen die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie den Elternbrief „Mitteilungspflicht der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“ und das „Merkblatt zum Kindergesundheitsschutz“ erhalten haben.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Kinderschutzbund OV Ried e.V.
- (3) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kinderkrippe regelmäßig besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei dem Kinderkrippenpersonal in der Kinderkrippe wieder ab. Die Aufsichtspflicht beginnt durch die persönliche Übernahme der Kinder durch das Kinderkrippenpersonal auf dem Grundstück der Kinderkrippe und endet mit der Übergabe an die Eltern oder deren bevollmächtigte Vertreter.
- (3) Es besteht keine Verpflichtung die Kinder durch das Kinderkrippenpersonal nach Hause zu bringen. Sollten die Kinder nicht durch die Erziehungsberechtigten selbst an der Kinderkrippe in deren Obhut übergeben werden, so muss, sofern das Kind von einer anderen Person als dem Erziehungsberechtigten abgeholt wird, vorher eine schriftliche Einverständniserklärung in der Kinderkrippe vorgelegt werden.
- (4) Der Deutsche Kinderschutzbund OV Ried e.V. ist nicht dazu verpflichtet, zugegangene Erklärungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten bei Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, spätestens am zweiten Tag die Kinderkrippe zu informieren. In diesen Fällen darf die Kinderkrippe erst wieder besucht werden, wenn die Empfehlung für die

Wiederzulassung in Schulen oder sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten eingeholt worden ist.

§ 7 Versicherung

- (1) Der Deutsche Kinderschutzbund OV Ried e.V. versichert auf seine Kosten alle Kinder gegen Personen- und Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kinderkrippe sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Für Beschädigungen und Verluste von mitgebrachtem Spielzeug, Kleidung oder sonstigen Gegenstände wird keine Haftung übernommen

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kinderkrippe und die Teilnahme am Mittagessen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr, nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung, erhoben.

§ 9 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie sind 3 Wochen vorher der Krippenleitung schriftlich mitzuleiten. Gehen sie nach diesem Termin ein, werden sie erst zum Ablauf des folgenden Monats wirksam.
- (2) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kinderkrippe unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger. Der Zeitpunkt des Ausschlusses gilt gleichzeitig als Abmeldung.
- (3) Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder öfters oder ununterbrochen länger als 3 Wochen ohne Begründung bzw. Mitteilung an die Krippenleitung vom Besuch fernhalten, müssen damit rechnen, dass diese Plätze für Neuaufnahmen verwendet werden. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (4) Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß entrichtet, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Die Erziehungsberechtigten sind hiervon durch die Verwaltung in schriftlich Kenntnis zu setzen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, 01.04.19

Der Vorstand des Deutschen Kinderschutzbundes OV Ried e.V.